

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00409/2022

5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlüsse:

| | |
|---------------------|--|
| 12.09.2022 | Stadtvertretung |
| 027/StV/2022 | 27. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung |

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgender Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE vom 10.05.2022 vor:

1.

§ 6 Punkt 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Assistenzhunde im Sinne des § 12e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) mit Ausbildung und Zertifikat gem. §§ 12f und 12g BGG und Blindenführhunde im Sinne des § 33 SGB V;

2.

§ 6 Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „hS“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einigen Dafürstimmen und einigen Stimmenthaltungen abgelehnt

2.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussempfehlung:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage) mit folgender Änderung:

Der § 6 Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „hS“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;

3.

Der Stadtpräsident stellt sodann die Beschlussvorlage in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage) mit folgender Änderung:

Der § 6 Punkt 2 wird wie folgt neu gefasst:

2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder Schwerhöriger benötigt werden; die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „hS“, „aG“, „Gl“, „G“ oder „H“ abhängig gemacht;

Abstimmungsergebnis:

einstimmig bei zwei Stimmenthaltungen beschlossen